

Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 389/2023

Sitzung vom 6. Dezember 2023

1394. Anfrage (Zwangsausstaffungen in den Irak und nach Eritrea)

Die Kantonsrätinnen Leandra Columberg, Dübendorf, sowie Jasmin Pockerschnig und Lisa Letnansky, Zürich, haben am 27. November 2023 folgende Anfrage eingereicht:

An der Medienkonferenz vom Freitag, 3.11.2023, zum Thema «Aktuelles aus dem Asylbereich» sagte Michael Schneeberger, Amtschef des kantonalen Migrationsamtes, es sei in diesem Jahr wieder gelungen, Rückführungen in den Irak durchzuführen. Sicherheitsdirektor Mario Fehr bestätigte die Absicht des Kantons, weitere Rückführungen in den Irak zu ermöglichen. Ausserdem sagte der Sicherheitsdirektor an der Medienkonferenz, es sei wünschenswert, dass auch Ausstaffungen nach Eritrea wieder möglich werden.

Gemäss der Information durch das Migrationsamt wurden im Jahr 2023 in den Monaten von Januar bis Oktober 52 Menschen mit sogenannten Sonderflügen zwangsausgeschafft – in den Irak, nach Sri Lanka und nach Algerien. Es wurden mutmasslich über 30 irakische Staatsangehörige zwangsausgeschafft. Es ist anzunehmen, dass die Mehrheit der ausgeschafften Personen nicht schwer straffällig geworden sind und ihnen lediglich der unrechtmässige Aufenthalt («geringfügiges Vergehen» gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) angelastet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele irakische Staatsgehörige wurden im Jahr 2023 aus dem Kanton Zürich zwangsausgeschafft? Wie viele dieser Personen sind schwer straffällig geworden und wie vielen Personen wird lediglich der unrechtmässige Aufenthalt angelastet?
2. Bisher billigten die irakischen Behörden Zwangsrückschaffungen aus der Schweiz nur, wenn jemand schwer straffällig geworden ist (Haftstrafen über 6 Monate). Nun scheint es, dass Abschiebungen wieder vollumfänglich möglich sind. Trifft das zu? Falls Ja: Wie wirkt sich dies auf die Praxis im Kanton Zürich aus?
3. Wie werden Änderungen bei den Rückübernahmeabkommen der Öffentlichkeit im Kanton Zürich bekannt gemacht? Aktuell findet sich in der Liste des SEM kein Eintrag zum Irak¹, und auch der Website des Zürcher Migrationsamtes Zürich sind keine entsprechenden Informationen zu entnehmen.

4. Das SEM hat 2020 in einem Bericht² dargelegt, wie Personen aus Eritrea die vorläufige Aufnahme entzogen werden konnte und dabei festgestellt, dass dies bei den meisten nicht möglich ist. Am 4. Mai 2022 berichtete SRF von einem abgewiesenen Asylsuchenden aus Eritrea, der nach seiner Rückkehr nach Eritrea gefoltert wurde³. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Wie ist die Aussage des Sicherheitsdirektors zu verstehen, dass es wünschenswert wäre, Ausschaffungen nach Eritrea zu ermöglichen? Hält der Regierungsrat ein Rückübernahmeabkommen der Schweiz mit Eritrea angesichts der dortigen Militärdiktatur und schweren Menschenrechtsverletzungen für erstrebenswert oder möglich? Falls Ja: Inwiefern wäre ein solches Abkommen aus Sicht des Regierungsrats konform mit internationalen Standards zur Menschenrechtskompatibilität der Rückführungspraxis?⁴

¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/ch-migrationsaussenpolitik/abkommen/rueckuebernahme.html>

² <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-81690.html>

³ <https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittene-asylpraxis-erstmal-erwiesen-eritrea-rueckkehrer-wurde-gefoltert>

⁴ unter anderem: Die CPT-Standards und Empfehlungen des UNO-Menschenrechtsausschusses

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Leandra Columberg, Dübendorf, Jasmin Pokerschnig und Lisa Letnansky, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist festzuhalten, dass für das Asylverfahren allein der Bund zuständig ist (Art. 6a Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) und gegebenenfalls das Bundesverwaltungsgericht prüfen abschliessend, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist (Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 83 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]).

Zu Frage 1:

2023 wurden acht Personen zwangsweise in den Irak zurückgeführt. Von diesen waren sechs straffällig geworden, zwei davon in schwerwiegender Weise.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Schweiz hat mit verschiedenen Ländern Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Die Zuständigkeit für deren Abschluss liegt allein beim Bund. Die Rückübernahmeabkommen regeln den Prozess zur Rück-

übernahme von Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise, die Anwesenheit oder den Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen. Dabei wird insbesondere der Prozess zur Feststellung der Identität einer weggewiesenen Person formalisiert und deren sichere und planbare Rückübernahme durch ihren Herkunftsstaat gewährleistet. Die Abkommen bekräftigen damit die völkerrechtlich verankerte Verpflichtung der Rückübernahme eigener Staatsangehöriger. Die von der Schweiz abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen sind öffentlich einsehbar.

Die Schweiz und der Irak haben kein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen. Die Modalitäten der Rückübernahme werden im Dialog zwischen den irakischen Behörden und dem Bund (SEM) festgelegt. Die Einreise in den Irak ist nur mit einem gültigen Reisepass möglich. Falls kein solcher vorliegt, wird ein Ersatzreisedokument («Laissez-Passer») benötigt. Seit Juni 2023 stellen die irakischen Behörden solche Dokumente auch für Personen aus, die im Ausland nicht straffällig geworden sind. Damit sind Rückführungen möglich, wobei weiterhin in erster Linie die freiwillige Rückkehr, allenfalls kombiniert mit Rückkehrhilfe, angestrebt wird. Der Kanton Zürich vollzieht solche Rückführungen einzig und allein im Auftrag des Bundes.

Zu Frage 4

Ein Rückübernahmeabkommen mit Eritrea würde dazu dienen, irregulär anwesende eritreische Staatsangehörige, deren Wegweisung in das Herkunftsland als zumutbar und zulässig beurteilt wurde, zu ermöglichen. Das wäre wünschbar, weil der Vollzug von negativen Asylentscheiden die Glaubwürdigkeit des Asylsystems insgesamt stärkt. Wie der Bundesrat im Mai 2023 kommuniziert hat, befanden sich am 31. März 2023 313 ausreisepflichtige eritreische Staatsangehörige in der Schweiz (Motion 23.3176 «Rückführung von Eritreern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Lancierung eines Pilotprojekts in einem Drittstaat», siehe [parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233176](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233176)). Ein entsprechendes Rückführungsabkommen auszuhandeln ist nun Sache des Bundes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli